

Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage Römerallee Südwest Innerhalb des Baugebietes 110

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998 S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl 2005 S. 665, BayRS 2031-1-1-F) und § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Königsbrunn erlässt die Stadt Königsbrunn die folgende Satzung:

§ 1 - Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage Römerallee-Südwest (innerhalb des Baugebietes 110) ist endgültig hergestellt, wenn die Stadt Königsbrunn das Eigentum an den für diese Immissionsschutzanlage erforderlichen Grundstücksflächen erlangt hat und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 2 - Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Wohnbebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3 - Verteilung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 2) nach deren Grundstücksflächen verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB (A)-Schallpegelminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen.

§ 6 Abs. 1 bis 6, 8, 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 15. Februar 1988, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Mai 2000 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 15. Februar 1988, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Mai 2000 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) 25 v. H.
- von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) 50 v. H.
- von mehr als 12 dB (A) 75 v. H.

(3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsbrunn, den 06. November 2006

1. Diese Satzung wurde in der Stadtratssitzung vom 26.10.2006 beschlossen.
2. Die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage Römerallee Südwest wurde am im Rathaus, Marktstraße 3 ½, Ordnungsamt, Zimmer 7a, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburger Allgemeinen vom / Abschnitt Königsbrunn, Seite .., hingewiesen